Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Turbenthal und Zell über die Zusammenarbeit unter Gemeinden in einem Betreibungskreis Zell-Turbenthal

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird nachfolgender Anschlussvertrag abgeschlossen.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die Politischen Gemeinden Turbenthal und Zell bilden unter der Bezeichnung Gemeindeammann-/Betreibungsamt Zell-Turbenthal auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vetragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Gemeinde Zell.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betreibungsamt Zell-Turbenthal erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Wahlorgan:

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 in Verbindung mit § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 ff.
- den Stellenplan.

III. Rechnungswesen

Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 7 Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach der Anzahl Betreibungen des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Turbenthal und Zell sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Art. 14 Vom Gemeinderat der Gemeinde Turbenthal beschlossen am 7. Juli 2009

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jan Koop Jürg Schenkel

Vom Gemeinderat der Gemeinde Zell beschlossen am 9. Juli 2009

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ernst Huggler Andreas Meyer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr 353 vom 17. MRZ. 2010

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber